



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Herrn  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26  
10997 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Claudia Seitz  
REFERAT Z B 4  
TEL +49 (0) 01888-580-9318  
FAX +49 (0) 01888-580-9525  
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN Z B 4 - 1451/6II - Z1 516/2006

DATUM Berlin, 21. Juli 2006

**BETREFF:** Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
**BEZUG:** Ihr Schreiben vom 19. Juni 2006  
**ANLAGE:** - 6 -

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juni 2006, das ich am 20. Juni 2006 erhalten habe.  
Ich darf Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

1. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht in die von Ihnen genannten Unterlagen kann ich aus folgendem Grund nicht entsprechen: Wie ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 16. Juni 2006 bereits mitteilte, wird der Fortgang der noch laufenden Untersuchungen in insgesamt 25 Aktenbänden festgehalten. Für einen Termin zur Akteneinsicht wären im Vorfeld die Unterlagen, in die Einsicht genommen werden soll, von den übrigen Unterlagen zu trennen und für Sie zusammenzustellen. Darüber hinaus wäre eine aufsichtführende Person abzustellen, die während der Einsichtnahme ihre übliche Tätigkeit nicht ausüben kann. Beides hätte einen deutlich höheren, für Sie gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand zur Folge. Aus wichtigem Grund wird der Informationszugang daher nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen durch Übersendung von Ablichtungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 IFG) gewährt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass, soweit Informationszugang gewährt wird, damit **keine** urheberrechtlichen Nutzungshandlungen (Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe der übersandten Materialien insbesondere deren Einstellung im Internet) gestattet werden.

2. Abgleich des Bundesministeriums der Justiz hinsichtlich der Rechtsentwicklung in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten

Ausschluss- und Ablehnungsgründe, die einem Informationszugang entgegenstehen (§§ 3 bis 6 IFG), sind nicht gegeben, so dass ich insoweit Ihrem Antrag auf Informationszugang stattgebe.

Anliegend übersende ich Ihnen zwei für interne Zwecke des Bundesministeriums der Justiz angefertigte Übersichten zur Rechtslage in Europa zu Ihrer Verwendung.

Über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz hinausgehend übersende ich Ihnen in Ablichtung den ebenfalls in den Akten befindlichen mit dem Ministère de la Justice, Frankreich, geführten Schriftwechsel nebst Anlagen. Des Weiteren erhalten Sie je eine Ablichtung des Aufsatzes von Herrn Michael Humphrey (FPR 2003, S. 578 ff.) sowie von Frau Nina Dethloff (JAmt 2005, S. 213 ff.) in der Annahme Ihres Interesses.

3. Befragungen rechtsberatender Stellen

Ausschluss- und Ablehnungsgründe, die einem Informationszugang in dem von Ihnen begrenzten Umfang (Zeitpunkt der Einleitung, Abschluss, Fragenkatalog, befragte Kreise) entgegenstehen (§§ 3 bis 6 IFG), sind nicht gegeben, so dass ich auch insoweit Ihrem Antrag auf Informationszugang stattgebe.

Im Zusammenhang mit der laufenden Befragung rechtsberatender Stellen werden zum einen Rechtsanwälte, insbesondere aus dem Bereich des Familienrechts, und zum anderen örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mithilfe eines Fragebogens zur Häufigkeit und zu den Ursachen von Konflikten bei der Abgabe von Sorgeerklärungen befragt. Die Untersuchung soll nach Möglichkeit bis zum 31. Oktober 2006 abgeschlossen sein. Die Anfang Juli 2006 versandten Fragebögen füge ich zu Ihrer Verwendung bei.

4. Länderabfrage des Bundesministeriums der Justiz (Juni 2004)

Ihrem Antrag auf Herausgabe der Stellungnahmen, die die Länder im Rahmen der Abfrage des Bundesministeriums der Justiz abgegeben haben, kann ich dagegen aus folgendem Grund nicht stattgeben:

Die Gewährung des Informationszugangs würde die Beratungen von Behörden beeinträchtigen, § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG. Die Vorschrift schützt die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden nicht nur bei inner-, sondern auch bei zwischenbehördlichen Vorgängen (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drucksache 15/4493, S. 10; Rossi, Handkommentar Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rdnr. 43).

Die von den Ländern im Rahmen der Abfrage des Bundesministeriums der Justiz abgegebenen Stellungnahmen sind von Mitarbeitern der dortigen Landesjustizverwaltungen verfasst worden, mit denen das Bundesministerium der Justiz in dieser wie auch in anderen Angelegenheiten immer wieder im fachlichen Informations- und Gedankenaustausch steht. Dabei sind offene, mitunter auch kontroverse Diskussionen zwischen den beteiligten Behörden im Interesse der Qualität der späteren Entscheidung sinnvoll und notwendig, vorstehend mit Blick auf die Frage, ob Reformbedarf bei § 1626 a BGB besteht. Die Offenheit dieser Diskussionen wäre jedoch gefährdet, wenn der bisherige interne Meinungsbildungsprozess bereits jetzt offen gelegt würde. Teilnehmer müssten befürchten, dass auch vorläufige, im Laufe der Beratungen womöglich überholte Äußerungen in der Öffentlichkeit erörtert würden. Aus diesem Grund müssen die Stellungnahmen der Länder vertraulich bleiben, um die Unbefangenheit der fortzuführenden und somit noch bevorstehenden Beratungen mit den Landesjustizverwaltungen nicht zu gefährden und gegebenenfalls flexibel auf unvorhergesehene Verhandlungsabläufe reagieren zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Michael Schröder)

## Fragebogen

Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 haben nicht miteinander verheiratete Eltern die Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind zu begründen, wenn sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Lehnt einer der Elternteile die gemeinsame Sorge ab, hat die Mutter die Alleinsorge (§ 1626a Abs. 2 BGB).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 dieses Regelungskonzept im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt (BVerfG, Urteil vom 29. Januar 2003 - 1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01, BVerfGE 107, 150 ff.). Es hat allerdings festgestellt, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die der Regelung zugrunde liegenden gesetzgeberischen Annahmen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben. Zu den gesetzgeberischen Prämissen gehört insbesondere die Annahme, dass eine Mutter, die mit Vater und Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden.

Dem Beobachtungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts entsprechend prüft das Bundesministerium der Justiz, ob und gegebenenfalls mit welcher gesetzlichen Neuregelung die Väter nichtehelicher Kinder stärker als bisher an der elterlichen Sorge beteiligt werden können. Hierbei ist es von erheblicher Bedeutung, das tatsächliche Konfliktpotential zu erforschen, das die Regelung des § 1626a BGB birgt. Aus diesem Grund führt das Bundesministerium der Justiz eine Umfrage durch und bittet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Familienrechts tätig sind, den anliegenden Fragebogen möglichst bis zum **14. September 2006** online auszufüllen.

Wir möchten Ihnen bereits jetzt für Ihre Unterstützung danken. Rückfragen zum Onlinefragebogen beantwortet gerne Frau Dr. Barbara Fellenberg (umfrage@bmj.bund.de).

### Fragebogen "Gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern"

1. Wie häufig treten in Ihrer familienrechtlichen Beratungspraxis Väter mit der Frage an Sie heran, ob bzw. wie sie gegen den Willen der Mutter die elterliche (Mit-)Sorge erlangen können?
2. Zu welchem Prozentsatz leben die Väter in diesen Fällen mit Mutter und Kind zusammen oder haben über längere Zeit (mindestens 1 Jahr) mit Mutter und Kind zusammen gelebt?

- 0 - 25%
  - 26 - 50%
  - 51 - 75%
  - 76 - 100%
3. Welche Motive der Mutter werden für die Ablehnung der gemeinsamen Sorge angegeben? (Mehrfachnennungen möglich)
- Eine Beziehung zwischen den Eltern hat nie bestanden, war lose oder ist beendet.
  - Es kommt häufig zu Konflikten zwischen den Eltern, eine friedliche Verständigung ist nicht möglich.
  - Die Mutter möchte die Alleinsorge behalten, um im Konfliktfall alleine entscheiden zu können ("einfacherer Weg").
  - Der Vater sei nicht erziehungsgerecht.
  - Die Mutter möchte nicht Gefahr laufen, im Falle einer Trennung selbst das Sorgerecht zu verlieren.
  - Die Mutter möchte die gemeinsame Sorge von Zugeständnissen des Vaters abhängig machen.
  - Die Mutter möchte nichts mehr mit dem Vater zu tun haben und lehnt daher einen Kontakt auch in Angelegenheiten des Kindes ab.
  - Die Mutter möchte sich am Vater rächen.
  - Weitere, bislang nicht genannte Gründe:
4. Erscheinen die genannten Motive der Mütter Ihrer Einschätzung nach nachvollziehbar/plausibel?
- weit überwiegend ja
  - in der Mehrzahl der Fälle
  - in weniger als der Hälfte der Fälle
  - selten
  - kann nicht beurteilt werden, weil kein Kontakt mit der Kindesmutter bestand
  - kann aus anderen Gründen nicht beurteilt werden
  -
5. Um einer möglichen Verfälschung des Umfrageergebnisses vorzubeugen, bitten wir Sie, Ihren Namen und Kanzleiort anzugeben. Diese Daten dienen ausschließlich dazu, Mehrfachantworten sowie die Teilnahme nicht berechtigter Personen zu verhindern. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Sie werden insbesondere nicht an Dritte weitergegeben und unmittelbar nach Auswertung der Umfrage gelöscht. Die Auswertung der Umfrage erfolgt anonymisiert. Bitte haben Sie

Umfrage erfolgt anonymisiert. Bitte haben Sie  
Verständnis dafür, dass Fragebögen ohne Angabe  
der erbetenen personenbezogenen Daten nicht in  
die Umfrage einfließen können.

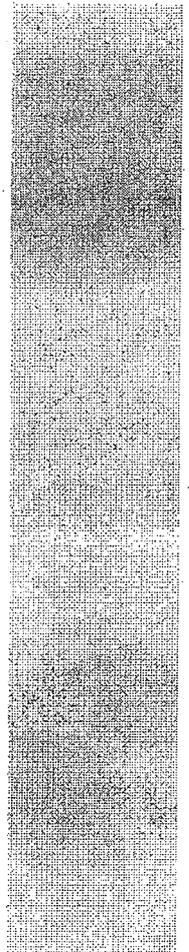
Name,  
Vorname:

Kanzleiort,  
Postleitzahl

6. Weitere Anmerkungen:



[zum Seitenanfang](#)



## Fragebogen

### „Gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“

1. Wie viele Einwohner leben in Ihrem Einzugsbereich als Träger der öffentlichen Jugendhilfe?

Einwohner

2. Wie häufig treten in der Beratungspraxis Ihres Jugendamtes (gesamtes Jugendamt) Väter mit der Frage an Sie heran, ob bzw. wie sie gegen den Willen der Mutter die elterliche (Mit-)Sorge erlangen können?

- nie
- selten (maximal 10 Anfragen pro Jahr)
- ca.       Anfragen pro Jahr.

3. Zu welchem Prozentsatz leben die Väter in diesen Fällen mit Mutter und Kind zusammen oder haben über längere Zeit (mindestens 1 Jahr) mit Mutter und Kind zusammen gelebt?

- 0 - 10%
- 11 - 25%
- 26 - 50%
- 51 - 75%
- 76 - 100%

4. Welche Motive der Mutter werden für die Ablehnung der gemeinsamen Sorge angegeben (Angaben von Vater und/oder Mutter)? – Mehrfachnennungen möglich

- Eine Beziehung zwischen den Eltern hat nie bestanden, war lose oder ist beendet.
- Es kommt häufig zu Konflikten zwischen den Eltern, eine friedliche Verständigung ist nicht möglich.
- Die Mutter möchte die Alleinsorge behalten, um im Konfliktfall alleine entscheiden zu können („einfacherer Weg“).
- Der Vater sei nicht erziehungsgerecht.

- Der Vater verfolge in erster Linie ausländerrechtliche Ziele (Erlangung einer Duldung oder Aufenthaltserlaubnis).
- Die Mutter möchte nicht Gefahr laufen, im Falle einer Trennung selbst das Sorgerecht zu verlieren.
- Die Mutter möchte die gemeinsame Sorge von Zugeständnissen des Vaters abhängig machen.
- Die Mutter möchte nichts mehr mit dem Vater zu tun haben und lehnt daher einen Kontakt auch in Angelegenheiten des Kindes ab.
- Die Mutter möchte sich am Vater rächen.
- Weitere, bislang nicht genannte Gründe:

5. Erscheinen die genannten Motive der Mütter Ihrer Einschätzung nach nachvollziehbar/plausibel?

- weit überwiegend ja
- in der Mehrzahl der Fälle
- in weniger als der Hälfte der Fälle
- ja, aber nur hinsichtlich folgender Gründe:
- selten
- kann nicht beurteilt werden, weil kein Kontakt mit der Kindesmutter bestand
- kann aus anderen Gründen nicht beurteilt werden
- Sonstiges:

6. Weitere Anmerkungen:

## Übersicht zur Regelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in den Beitrittsländern

*Stand Juni*

Beitrittsländer	Nicht verheiratete Eltern, grundsätzliche Regelung	bei Getrenntleben der Eltern
<b>Lettland</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Alleinsorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt; wenn keine Einigung der Eltern über Wohnsitz des Kindes, dann gerichtliche Entscheidung
<b>Ungarn</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Alleinsorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt; wenn keine Einigung der Eltern über Wohnsitz des Kindes, dann gerichtliche Entscheidung; nicht sorgeberechtigter Elternteil hat Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen
<b>Slowenien</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Alleinsorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt; wenn keine Einigung der Eltern über Wohnsitz des Kindes, dann gerichtliche Entscheidung; nicht sorgeberechtigter Elternteil hat Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen
<b>Estland</b>	Gemeinsame elterliche Sorge („gleiche Rechte und Pflichten“); Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Litauen</b>	Gemeinsame elterliche Sorge („gleiche Rechte und Pflichten“); Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Slowakei</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)

<b>Tschechien</b>	<u>Gemeinsame elterliche Sorge</u> ; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Rumänien</b>	<u>Gemeinsame elterliche Sorge</u> ; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Bulgarien</b>	<u>Gemeinsame elterliche Sorge</u> ; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Polen</b>	<u>Gemeinsame elterliche Sorge</u> ; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht im Vaterschaftsfeststellungsurteil zugesprochen	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Malta</b>	Vater und/oder Mutter erhalten elterliche Sorge durch Anerkennung des Kindes o. durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft o. Mutterschaft	Getrenntleben der Eltern hat keinen Einfluss auf elterliche Sorge
<b>Zypern</b> (Stand: 1981)	Nichteheliche Kinder können vom Vater als ehelich anerkannt werden; der eheliche Vater ist alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge; bei Kindern ohne ehelichen Vater hat die Mutter die elterlichen Sorge allein	Getrenntleben der Eltern hat keinen Einfluss auf elterliche Sorge

Stand Febr. 04

	Verheiratete Eltern (gesetzliche Regelung)	Nicht verheiratete Eltern (gesetzliche Regelung)	Bei Trennung/Scheidung	Schutzmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung
<b>DÄNEMARK</b>	gemeinsam	Mutter, wenn nicht Vereinbarung über gemeinsame Sorge	grds. Vereinbarung der Eltern, die v. Gericht genehmigt werden muss, ggf. Gerichtsentscheidung über alleinige Sorge; Kriterium: Kindeswohl	wenn Missbrauch des Sorgerechts: öffentlich-rechtl. Maßnahmen zum Schutz des Kindes
<b>FINNLAND</b>	gemeinsam; abweichende Vereinbarung möglich	Mutter allein, abweichende Vereinbarung möglich; Gericht kann gemeinsame Sorge anordnen	gemeinsame Sorge, es sei denn abweichende Elternvereinbarung oder Gerichtsentscheidung; Kriterium Kindeswohl	öffentlich rechtliche Schutzmaßnahmen
<b>SCHWEDEN</b>	gemeinsam	Mutter allein; gemeinsam auf Vereinbarung oder Gerichtsentscheidung	gemeinsam; Aufhebung gegen den Willen der Eltern nur durch Gerichtsentscheidung; Grundsatz: Gericht soll Alleinsorge anordnen, wenn Gewalt o.Ä. voraus-	öffentlich rechtliche Schutzmaßnahmen (Fremdunterbringung; Hilfen zur Erziehung; Verwaltungsgericht entscheidet)

			ging	
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH (ENGLAND UND WALES)</b>	gemeinsam	Mutter allein; gemeinsame Sorge durch Elternvereinbarung oder Gerichtsurteil	gemeinsam; Gericht kann aber Anordnung über den Aufenthalt des Kindes treffen	Schutzanordnungen des Gerichts, zumeist auf Anregung des Jugendamts; Hilfen zur Erziehung
<b>IRLAND</b>	gemeinsam	Mutter allein; gemeinsame Sorge kann von Gericht angeordnet werden oder von den Eltern vereinbart	gemeinsam; Vereinbarung der Eltern oder Gerichtsentcheidung; Alleinsorge, wenn Gericht einen Elternteil für erziehungsunfähig hält	Schutzanordnungen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, z.T. polizeilich, z.T. durch Familiengericht
<b>GRIECHENLAND</b>	gemeinsam	Mutter allein; Übertragung auf Vater durch Gerichtsentcheidung möglich	Entscheidung des Gerichts (entweder beide oder ein Elternteil allein)	Gericht ordnet Schutzmaßnahmen an auf Anregung des Jugendamts
<b>ITALIEN</b>	gemeinsam	gemeinsam bei Zusammenleben; sonst grundsätzlich der betreuende Elternteil	bei Scheidung richterliche Entscheidung nach Kindeswohl (gemeinsame Sorge, Wechselmodell oder Alleinsorge)	richterliche Gestaltung bis zur Entziehung der elterlichen Sorge

<b>SPANIEN</b>	gemeinsam	Gemeinsam	gemeinsam	Schutzmaßnahmen öffentlich rechtlicher Natur; wenn Eltern damit nicht einverstanden sind, entscheidet das Familiengericht
<b>PORTUGAL</b>	gemeinsam	betreuender Elternteil, wenn die Eltern nicht zusammenleben, gemeinsam, wenn Eltern dies erklären	nach Elternvereinbarung; sonst Gerichtsentscheidung, gemeinsame oder Alleinsorge möglich	Schutzanordnungen durch Familiengericht oder (mit Zustimmung der Eltern) Maßnahmen der Jugendbehörden.
<b>FRANKREICH</b>	gemeinsam	gemeinsam, wenn beide Elternteile ihre Elternschaft anerkannt haben (GesÄnd 2002)	gemeinsame Sorge; Richter entscheidet über den Aufenthalt des Kindes; wenn Kindeswohl dies erfordert, Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil	Gericht kann „Erziehungsbeihilfe“ anordnen; soweit erforderlich, kann es elterliche Verantwortung „suspendieren“
<b>BELGIEN</b>	gemeinsam	Gemeinsam	gemeinsam, Gericht kann Alleinsorge anordnen	nicht zu klären

<b>LUXEMBURG</b>	gemeinsam	Mutter allein, es sei denn gemeinsame Sorgeerklärung oder Übertragung der Sorge auf beide Eltern durch Ge- richtsentscheidung	gerichtliche Entscheidung (nach Erziehungseignung)	Beschränkung, Entziehung und Übertragung der elterli- chen Sorge auf Dritte durch Gerichtsentscheidung
<b>NIEDERLANDE</b>	gemeinsam	gemeinsam, wenn regist- rierte Partnerschaft, sonst Mutter	gemeinsam; auf Antrag Ü- bertragung auf einen El- ternteil, wenn dies dem Wohl des Kindes besser entspricht	Anordnung von Überwa- chung der Erziehung oder Entziehung des Sorgerechts
<b>ÖSTERREICH</b>	gemeinsam	Mutter allein, es sei denn, Eltern möchten gemeinsame Sorge <i>und</i> Gericht geneh- migt dies (KindRÄG 2001)	gemeinsam, wenn Eltern dies vereinbaren; zwingend ist eine Einigung oder Ent- scheidung über den Aufent- halt des Kindes; kommt Einigung nicht zustande, überträgt das Gericht die Sorge einem Elternteil allein	Entziehung der Obsorge möglich (durch Gerichts- entscheidung)

## Übersicht zur Regelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in den Beitrittsländern

Beitrittsländer	Nicht verheiratete Eltern, grundsätzliche Regelung	bei Getrenntleben der Eltern
<b>Lettland</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Alleinsorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt; wenn keine Einigung der Eltern über Wohnsitz des Kindes, dann gerichtliche Entscheidung
<b>Ungarn</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Alleinsorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt; wenn keine Einigung der Eltern über Wohnsitz des Kindes, dann gerichtliche Entscheidung; nicht sorgeberechtigter Elternteil hat Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen
<b>Slowenien</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Alleinsorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt; wenn keine Einigung der Eltern über Wohnsitz des Kindes, dann gerichtliche Entscheidung; nicht sorgeberechtigter Elternteil hat Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen
<b>Estland</b>	Gemeinsame elterliche Sorge („gleiche Rechte und Pflichten“); Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Litauen</b>	Gemeinsame elterliche Sorge („gleiche Rechte und Pflichten“); Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Slowakei</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)

<b>Tschechien</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Rumänien</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Bulgarien</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht festgestellt	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Polen</b>	Gemeinsame elterliche Sorge; Mutter hat elterliche Sorge allein, wenn Vaterschaft nicht anerkannt u. nicht im Vaterschaftsfeststellungsurteil zugesprochen	Gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich bestehen; im Streitfall entscheidet das Gericht über Angelegenheiten der Sorge (Wohnsitz, Erziehung des Kindes)
<b>Malta</b>	Vater und/oder Mutter erhalten elterliche Sorge durch Anerkennung des Kindes o. durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft o. Mutterschaft	Getrenntleben der Eltern hat keinen Einfluss auf elterliche Sorge
<b>Zypern</b> (Stand: 1981)	Nichteheliche Kinder können vom Vater als ehelich anerkannt werden; der eheliche Vater ist alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge; bei Kindern ohne ehelichen Vater hat die Mutter die elterlichen Sorge allein	Getrenntleben der Eltern hat keinen Einfluss auf elterliche Sorge